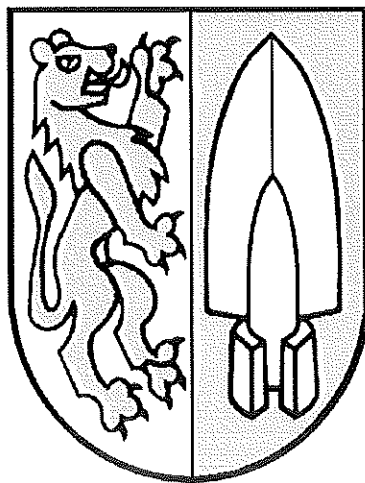


# **EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL**

## **REGLEMENT ÜBER DIE URNENABSTIMMUNG (UAR)**



**INKRAFTTRETEN: 1. JANUAR 2013**

# Inhaltsverzeichnis:

Inhalt	Seite
<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Urnengeschäfte	3
Stimmrecht	3
Briefliche Stimmabgabe	3
Stellvertretung	3
Abstimmungstag	3
Urnenöffnungszeit	3
Druck der Stimmzettel	3
Stimmrechtsausweis	3
Zustellung der Stimmzettel	4
Abstimmungsbotschaft	4
Auflage der Stimmzettel	4
Instruktion	4
Aufgaben	4
Ungültige Abstimmung	4
Ermittlung der Ergebnisse	5
Erwahrung und Veröffentlichung der Ergebnisse	5
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	5
Abstimmungsprotokoll	5
Aufbewahrung des Stimmmaterials	5
Beschwerden	6
<b>2 Abstimmung</b>	<b>6</b>
Stimmabgabe	6
Initiativen mit Gegenvorschlag	6
Ungültige Stimmzettel	6
Mehrheitsprinzip	7
<b>3 Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
Inkrafttreten	7
Ergänzende Vorschriften	7

# Reglement über die Urnenabstimmung (UAR)

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 4 Bst. a des Organisationsreglementes vom 12. Oktober 2000 das folgende Reglement:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Urningeschäfte	<b>Art. 1</b> Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte an der Urne richtet sich nach der Gemeindeverfassung.
Stimmrecht	<b>Art. 2</b> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer.
Briefliche Stimmabgabe	<b>Art. 3</b> Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	<b>Art. 4</b> Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Abstimmungstag	<b>Art. 5</b> Der Abstimmungstag wird vom Gemeinderat so festgesetzt, dass er in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fällt.
Urnenöffnungszeit	<b>Art. 6</b> Die Urnen sind am Abstimmungstag von 09.30 bis 11.00 Uhr geöffnet.
Druck der Stimmzettel	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimmzettel an.  <sup>2</sup> Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.
Stimmrechtsausweis	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten zugestellt werden.  <sup>2</sup> Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung sie stimmen dürfen.  <sup>3</sup> Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Freitag vor dem Abstimmungstag bis Büroschluss gestellt werden.  <sup>4</sup> Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimmzettel	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten die Stimmzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimmzettel.
Abstimmungsbotschaft	<sup>2</sup> Den Stimmberechtigten ist zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.
Auflage der Stimmzettel	<b>Art. 10</b> Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimmzettel zur Verfügung zu halten. Andere Stimmzettel sowie Aufrufe dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.
Instruktion	<b>Art. 11</b> Das Präsidium des Stimmausschusses kann die Mitglieder des Ausschusses vor dem Abstimmungstag zu einer Instruktion einberufen.
Aufgaben	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Präsidiums vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen und regelt den Urnendienst.</p> <p><sup>3</sup> Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p>
Ungültige Abstimmung	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Nach Schluss des Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimmzettel eingelangt sind.</p> <p><sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeinderat mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p> <p><sup>3</sup> In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungsgang an.</p> <p><sup>4</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis.</p>

Ermittlung der Ergebnisse	<p><b>Art. 14</b> Die Ergebnisse der Abstimmung werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungstag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p>
Erwahrung und Veröffentlichung der Ergebnisse	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Gemeindegemeinderat oder der Gemeindegemeinderat hat die Ergebnisse jedes Abstimmungsgangs durch Anschlag im Gemeindehaus oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a keine Mängel zu beheben sind</li> <li>b die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die erwarteten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimmzettel nachzuprüfen.</p> <p><sup>2</sup> Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung zur Kenntnis gelangen.</p> <p><sup>4</sup> Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungsgangs.</p>
Abstimmungsprotokoll	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungsgang ein Protokoll.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a das Datum und den Zweck der Abstimmung</li> <li>b die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister</li> <li>c die Zahl der eingelangten Ausweiskarten</li> <li>d die Stimmbeteiligung</li> <li>e die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel</li> <li>f die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimmzettel</li> <li>g allfällige Bemerkungen des Ausschusses.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Ferner die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen.</p> <p><sup>4</sup> Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.</p>
Aufbewahrung des Stimmmaterials	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungsprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.</p>

<sup>2</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material.

Beschwerden

**Art. 19** <sup>1</sup> Beschwerden sind binnen dreissig Tagen bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter zu erheben.

<sup>2</sup> Die Frist beginnt am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

## 2. Abstimmung

Stimmabgabe

**Art. 20** Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiativen mit  
Gegenvorschlag

**Art. 21** <sup>1</sup> Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

<sup>3</sup> Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

<sup>4</sup> Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

<sup>5</sup> Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Ungültige Stimmzettel

**Art. 22** <sup>1</sup> Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- a nicht amtlich sind
- b anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind
- c den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen
- d ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

**Art. 23** Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

### 3. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 24** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt

a der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung und

b der Rechtskraft der Gemeindeverfassung vom 18. Oktober 2012

zusammen mit der Gemeindeverfassung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

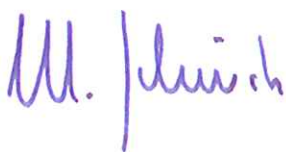
Ergänzende Vorschriften

**Art. 25** Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Das vorliegende Reglement über die Urnenabstimmung wurde durch die Stimmberechtigten anlässlich der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Oktober 2012 beschlossen.

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 28. NOV. 2012



**EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL**

Der Präsident:

  
Hans Ulrich Gerber

Der Gemeindeschreiber:

  
Jürg Sterchi

#### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 13. September 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 37 vom 13. September 2012 und Nr. 41 vom 11. Oktober 2012 bekannt.

3438 Lauperswil, 23. November 2012

Der Gemeindeschreiber:

  
Jürg Sterchi